



Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke
nach dem Bundesbaugesetz vom 29.6.1966

1. Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am **25.10.1961**
Der Gemeindevorstand
Atorn
(Bürgermeister)
2. Bearbeitet: Kassel, den **22.12.1961**
Kreisbaumeister
Neil
(Kreisoberbaumeister)
3. Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung durch die Gemeindevertretung beschlossen am **29.3.1962**
Der Gemeindevorstand
Atorn
(Bürgermeister)
4. Der Planentwurf hat in der Zeit vom **9.4.62 bis 9.5.62** öffentlich ausgelegt.
Der Gemeindevorstand
Atorn
(Bürgermeister)
5. Der Bebauungsplan wurde im Satzungs gem. § 10 Abs 2 von der Gemeindevertretung am **6.9.62** beschlossen worden.
Der Gemeindevorstand
Atorn
(Bürgermeister)
6. Genehmigt: **16.12.1963**
mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)
Der Gemeindevorstand
Hilfkes
(Bürgermeister)
7. Die Genehmigung des Bebauungsplans und seine Auslegung ist am **16.12.1964** öffentlich bekannt gemacht worden.
Der Gemeindevorstand
Atorn
(Bürgermeister)

Legende:

	Vorhandene Bebauung
	geplante 2-geschossige Bebauung, Dachneigung 30°
	Garagen
	Abbruch
	öffentl. Verkehrsfläche
	öffentliche Grünfläche
	Vorgarten
	alte Flurstücksgrenzen
	neue Flurstücksgrenzen (keine Festsetzung)
	Baufuchtlinie
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	gesetzliche Hochwassergrenze

Die Bauanträge für die Grundstücke Flur 6, Flurst. 711, 712, 148/8 und 152/9 sind der Straßenbaubehörde zur Überprüfung vorzulegen.

Vermerk:
Mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Geschossigkeit und die Dachform in Neigung und Firstrichtung festgesetzt. Garagen sind in der im Plan festgelegten Form genehmigungsfähig, aus den Grundstück 7/11, 7/2, 148/8 und 152/9 sind die Garagen für Flur 6 an der Kasseler Straße sind zulässig, wenn sie innerhalb der Hauptgebäude errichtet werden, mit einem Mindestabstand von 3,00 m hinter der Baufluchtlinie anzuordnen. Einfriedigungen und Bepflanzungen im Vorgarten sind entlang der Kasseler Straße bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Die Einzelbauvorhaben sind gemäß § 11, Abs. 1 BauNVO zur Genehmigung vorzulegen werden.
Flächenkoeffizient: 0,3; Annutzkoeffizient: 0,6 bei 2-gesch. Bebauung
Baubereich: Allgemeines Wohngebiet gem. § 13 BDO, offene Bebauung
Grundstückshöhe: Mindestliche Mindesttiefe Mindestbreite

1.) Freistehendes Gebäude	500 qm	22,00 m	16,00 m
2.) Anbau an einer Grenze	400 qm	30,00 m	10,50 m

Bebauungsplan Nr. 3
der Gemeinde Berghausen
für das Gebiet an der Kasseler Straße
M 1 : 1 000